

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB STÄDTISCHE ENTWÄSSERUNG EBERBACH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerung Eberbach beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	1
§ 2 Gemeinderat	1
§ 3 Beschließende Ausschüsse	2
§ 4 Betriebsleitung	2
§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital	3
§ 6 Anwendung städtischer Vorschriften	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO	3

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Eberbach wird ab dem 01.01.2025 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Städtische Entwässerung Eberbach“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Eberbach den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln, einzuleiten, zu versickern, zu verregnen und zu verrieseln sowie die Entwässerung von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser auch von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den nach der Hauptsatzung der Stadt Eberbach gebildeten beschließenden Ausschüssen wird die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Aufgabengebiete nach § 8 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach in der jeweils gültigen Fassung, vorbehaltlich aller Entscheidungen, für die ausschließlich der Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 1 EigBG zuständig ist.
- (3) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über die Aufgabengebiete nach § 9 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach in der jeweils gültigen Fassung, vorbehaltlich aller Entscheidungen, für die ausschließlich der Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 1 EigBG zuständig ist.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden von dem für das jeweilige Aufgabengebiet nach Abs. 2 bis 4 zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten.

§ 4 Betriebsleitung und Vertretungsberechtigung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat gemäß § 2 oder die beschließenden Ausschüsse nach § 3 ausschließlich zuständig sind. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs zuständig. Dazu gehört insbesondere die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Der Bürgermeister ist vertretungsberechtigt. Er zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Bediensteten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des EigBG und der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik - EigBVO-Doppik) vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Der Eigenbetrieb stellt kein wirtschaftliches Unternehmen gem. § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen, § 12 Abs. 2 Satz 4 EigBG.

§ 6 Anwendung städtischer Vorschriften

Die für die Stadt Eberbach erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb des Eigenbetriebs, sofern die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eberbach, den XXX

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeindevorstandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Eberbach, xx.xx.2025

Peter Reichert
Bürgermeister